

761/AB XXIII. GP

Eingelangt am 26.06.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Melitta Trunk, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. April 2007 unter der Nr. 712/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „finanzialer Nutzen des Bundeslandes Kärnten vom Österreichischen Bundesstaat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Zahlungsströme des Bundes an die Bewohner und Gebietskörperschaften des Landes Kärnten, sowohl im Wege des Finanzausgleichs als auch in Form von Förderungen wie etwa in den Bereichen Bildung, des Gesundheitswesens, Kultur, Sport, Verkehr, Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Es gibt jedoch eine Reihe von Unterstützungsleistungen meines Ressorts, die auch Kärntnerinnen und Kärntnern zugute kommen, etwa die finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen bzw. Vereinen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der Auslandskulturpolitik oder in Form der konsularischen Hilfeleistungen für im Ausland in Not geratene Staatsbürger. Über diese Leistungen gibt es jedoch keine Auflistung für einzelne Bundesländer.

Für Förderungen sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) maßgeblich. Gemäß § 3 leg. zit. darf eine Leistung vom Bund nur dann gefördert werden, wenn sie Angelegenheiten betrifft, die über den Interessensbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen. Im Kapitel 20 werden unter den o.a. Voraussetzungen Subventionen an gemeinnützige Institutionen beim Ansatz 1/20006 verrechnet.

Zu den Fragen 3a bis 3c:

Die Bewohner und Gebietskörperschaften Kärntens können - wie auch jene aller anderen Bundesländer Österreichs - von EU-Fördermitteln profitieren, die im Wesentlichen aus folgenden drei Bereichen stammen:

- der Gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Entwicklung des ländlichen Raums,
- der Struktur- und Regionalpolitik,
- sowie aus EU-Programmen insbesondere im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, Bildung und Jugend sowie Kultur.

Kofinanzierungen des Bundes und der Länder gibt es vor allem im Bereich der Struktur- und Regionalpolitik sowie bei der Entwicklung des ländlichen Raums.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist in die Verhandlungen der erwähnten EU-Politiken und deren Finanzierung sowie teilweise auch in die Programmierung der EU-Förderinstrumente involviert.

Die finanzielle Abwicklung der einzelnen Förderungen läuft jedoch etwa im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der ländlichen Entwicklung über die Agrarmarkt Austria, im Bereich Struktur- und Regionalpolitik über das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Ich ersuche daher um Verständnis, dass über die Nutzung dieser Förderinstrumente durch Bewohner oder Gebietskörperschaften in Kärnten seitens meines Ressorts keine Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 4:

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sind keine Einrichtungen des Bundes in Kärnten angesiedelt.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf die meinem Ressort gemäß § 2 BMG unterstehenden Wirkungsbereiche sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Zu Frage 6:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hatte sich bisher nicht mit dem im Kärntner Landtag eingebrachten Antrag auf Änderung der Kärntner Landesverfassung zu befassen. Auch hat der Kärntner Landtag eine solche Änderung nicht beschlossen.

Die präzise völkerrechtliche Beurteilung hängt vom genauen Inhalt eines allfälligen Landtagsbeschlusses ab. Die verfassungsrechtliche Prüfung eines allfälligen Widerspruchs zwischen der Bezeichnung „Freistaat Kärnten“ und Art. 2 B-VG („Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.“) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.